

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 304/2022
--------------------------------------	---------------------

Federführendes Amt: Stadtkämmerei		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	08.12.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	13.12.2022

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der einjährigen Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wird zugestimmt.
2. Änderung der Abwassergebührensätze
 - a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Schmutzwassergebühr** für das Jahr 2023 auf einen Gebührensatz in Höhe von **1,65 €/m³** Abwasser (bisher 1,60 €/m³) erhöht.
 - b. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Niederschlagswassergebühr** für das Jahr 2023 auf einen Gebührensatz in Höhe von **0,48 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche (bisher 0,45 €/m²) erhöht
 - c. Die Gebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind (**Niederschlagswasserkanalgebühr**) bleibt bei dem Gebührensatz von **0,26 €/m²** bestehen.
 - d. Die ab 01.01.2023 gültigen Gebührensätze sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Anlage 3).
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Begründung:

I. Allgemeines

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen, soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 16.11.2021 (Vorlage Nr. 283/2021) mit Wirkung ab dem 01.01.2022 beschlossen.

II. Grundlagen der einjährigen Gebührenkalkulation 2023

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Diese sind in der Kalkulation berücksichtigt.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt und gilt weiterhin.

3. Verwaltungskostenbeiträge / Interne und innere Leistungsverrechnung

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung werden berücksichtigt.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

5. Kostenaufteilung für die Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 2).

III. Niederschlagswasserkanalgebühr

Für Niederschlagswassermengen, bei denen die Kanalisation benutzt wird, diese aber nicht in die Kläranlage eingeleitet werden, fällt die Niederschlagswasserkanalgebühr an. Diese beträgt momentan 0,26 €/m². Hierbei wird ausschließlich der Aufwand, der für die Benutzung der Kanalisation ohne Kläranlage anfällt betrachtet.

IV. Eckdaten der Gebührenkalkulation 2023 (Anlagen 1.1 und 1.2):

1. Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 2,918 Mio. €.

Die Abwassermenge wird auf rd. 1,762 Mio. m³ im gesamten Kalkulationszeitraum geschätzt.

Danach beträgt die voll deckende Schmutzwassergebühr (abgerundet) 1,65 €/m³ Abwasser.

2. Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 904 T €..

Die versiegelte Grundstückfläche wird mit rd. 1,860 Mio. für das Jahr 2023 angenommen.

Die voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt somit 0,48 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

3. Niederschlagswasserkanalgebühr (Anlage 1.1)

Die Niederschlagswasserkanalgebühr ergibt sich aufgrund der Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten/Erlöse auf Kanalisation und Kläranlage. Für die einjährige Kalkulation wird die durchschnittlich ermittelte Kanalgebühr / m² in 2023 zugrunde gelegt.

Diese beträgt somit 0,26 €/m².

Die neuen Gebührensätze werden in die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Anlage 3– aufgenommen.

V. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Niederschlagswasserkanalgebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren in die Absätze 1, 2, 5 und 6 des § 42 der Abwassersatzung aufgenommen.

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 304/2022
-------------------------------	--------------

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2023 1,65 €/m³ Abwasser, die Niederschlagswassergebühr 0,48 €/m² und die Niederschlagswasserkanalgebühr 0,26 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein ☒	Ja positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:	
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein ☒ Ja ☐ Verwaltungsaufwand wird erhöht ☐ Verwaltungsaufwand wird reduziert

Begründung:

Anlagen:

304_2022_Anlage 1.1 und 1.2 Gebührenkalkulation 2022

304_2022_Anlage 2 Übersicht über die Kostenteile

304_2022_Anlage 3 Satzung zur Änderung der Satzung über öffentl. Abwasserbeseitigung

304_2022_Anlage 4 Präsentation